



# Amtsblatt

der

## Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon  
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in Brilon  
erscheinenden Tageszeitung WESTFALENPOST bekanntgegeben.  
Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

---

Nr. 7

Brilon, 24.06.2010

Jahrgang 40

### INHALT:

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Brilon für das Haushaltsjahr 2010
2. Bekanntmachung betreffend Bebauungsplan Brilon-Altenbüren Nr. 6 „Vorn an der Elmerborg“, Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch (BauGB)
3. Bekanntmachung betreffend Eisenbahnangelegenheiten, Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Umbau der Lichtzeichenanlage am Bahnübergang „Pulvermühle“ in Bahn-km 245,131 der Strecke Aachen – Kassel in Brilon, Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Planes
4. Bekanntmachung betreffend 86. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, „Solarpark im Bereich Nordstraße/Xaveriusstraße“, Erteilung der Genehmigung und Wirksamwerden gemäß § 6 BauGB
5. Bekanntmachung betreffend Vorhabenbezogener Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 132 „Solarpark, Photovoltaikanlage für Freiflächenanlagen“, Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gemäß § 10 (1) und (3) BauGB

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**  
**der Stadt Brilon für das Haushaltsjahr 2010**

**I. Haushaltssatzung**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Brilon mit Beschluss vom 29. April 2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit:

Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>47.715.000 €</b>
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>54.281.000 €</b>

im **Finanzplan** mit:

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>45.883.000 €</b>
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>49.454.000 €</b>

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf **6.330.121 €**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf **7.264.521 €**

festgesetzt.

## **§ 2**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

## **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **240.000 €** festgesetzt.

## **§ 4**

Die Verringerung der Ausgleichrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **4.469.184 €**

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **2.096.816 €** festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

**25.000.000 €**

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind durch Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

### **1. Grundsteuer**

- |   |                 |
|---|-----------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe<br>(Grundsteuer A) | <b>220 v.H.</b> |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                                | <b>390 v.H.</b> |

### **2. Gewerbesteuer**

**420 v.H.**

## § 7

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h GO NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW ist am 21.06.2007 vom Rat der Stadt Brilon beschlossen und auf 15.000 € (Gesamtauszahlungsbedarf) festgelegt worden.

## **II. Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW vom Landrat des Hochsauerlandkreises als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 17.06.2010 genehmigt worden.

Der Haushaltsplan wird gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW bis zum Ende der Einsichtnahme in den Jahresabschluss 2010 im Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, Zimmer 34, 59929 Brilon, während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch: 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.45 Uhr, Donnerstag: 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Freitag: 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Der Haushaltsplan ist weiterhin unter der Adresse [www.brilon.de](http://www.brilon.de) im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 21. Juni 2010

Der Bürgermeister

(Franz Schrewe)

# Bekanntmachung

## Bebauungsplan Brilon-Altenbüren Nr. 6 "Vorn an der Elmerborg"

### Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 26. November 2009 den Bebauungsplan Brilon-Altenbüren Nr. 6 "Vorn an der Elmerborg" gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung und die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 (4) BauGB beschlossen. Zur Erlangung der Rechtskraft wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan nebst Begründung, der Umweltbericht mit integrierter naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung sowie die zusammenfassende Erklärung können von jedermann im Rathaus Brilon, Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 32, während der Dienststunden eingesehen werden. Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- I. gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z. Zt. gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt,

II. gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brilon geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung der durch diesen Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Brilon-Altenbüren Nr. 6 "Vorn an der Elmerborg" gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

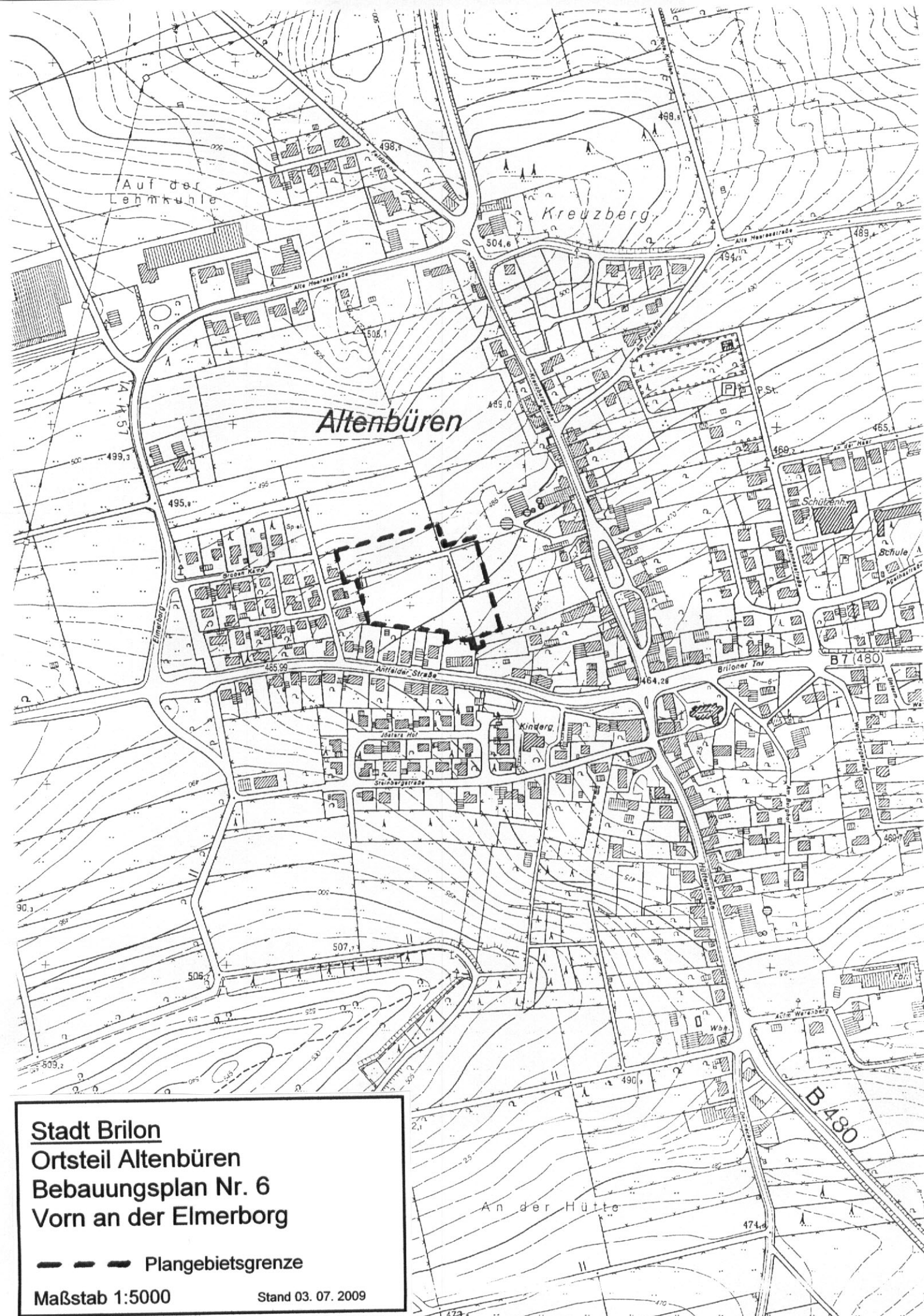
### **Bekanntmachungsanordnung**

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und des Inkrafttretens des Bebauungsplanes Brilon-Altenbüren Nr. 6 "Vorn an der Elmerborg" gemäß § 10 (3) BauGB wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 22. Juni 2010

Der Bürgermeister

Schrewe



**Stadt Brilon**  
**Ortsteil Altenbüren**  
**Bebauungsplan Nr. 6**  
**Vorn an der Elmerborg**

--- Plangebietsgrenze

Maßstab 1:5000

Stand 03. 07. 2009

# Bekanntmachung

Eisenbahnangelegenheiten

## Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Umbau der Lichtzeichenanlage am Bahnübergang "Pulvermühle" in Bahn-km 245,131 der Strecke Aachen – Kassel in Brilon

Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses  
und des festgestellten Planes

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Essen, vom 01. Juni 2010, Az.: 54122-541ppb/002-2108#040, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit von

**02. bis einschließlich 16. Juli 2010**

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Brilon, Am Markt 1, 59929 Brilon, Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 32, während der Dienststunden (montags bis mittwochs 8.15 - 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, donnerstags 8.15 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr und freitags 8.15 - 13.00 Uhr) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, Hachestraße 61, 45127 Essen, eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt [§ 74 (4) Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)].

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Planes nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Umbau der Lichtzeichenanlage des Bahnübergangs (BÜ) "Pulvermühle" in Bahn-km 245,131 der Strecke Aachen – Kassel in Brilon wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 22. Juni 2010  
Der Bürgermeister

Schrewe

# Bekanntmachung

## **86. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, “Solarpark im Bereich Nordstraße / Xaveriusstraße“**

Erteilung der Genehmigung und Wirksamwerden  
gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Die vom Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 29. April 2010 beschlossene 86. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, “Solarpark im Bereich Nordstraße / Xaveriusstraße“, ist der Bezirksregierung Arnsberg am 12.05.2010 zur Genehmigung vorgelegt worden. Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 16. Juni 2010, Az.: 35.2.1-1.4-HSK-5/10, den Antrag der Stadt Brilon gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Die Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 (5) Satz 3 BauGB können von jedermann im Rathaus Brilon, Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 32, während der Dienststunden eingesehen werden. Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Abgrenzung des Änderungsbereichs ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- I. gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z. Zt. gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt,

II. gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brilon geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 86. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, "Solarpark im Bereich Nordstraße / Xaveriusstraße", rechtswirksam.

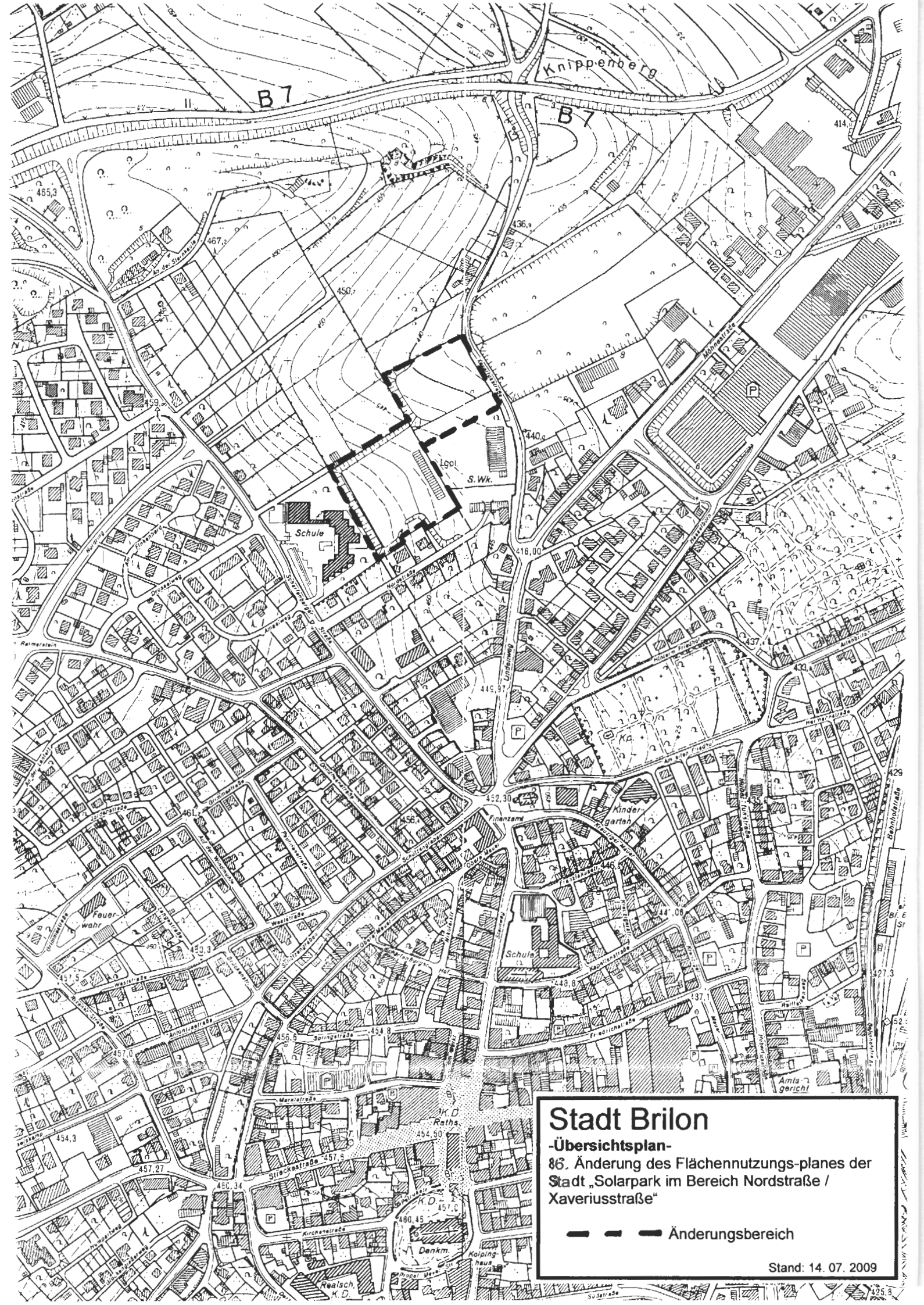
### **Bekanntmachungsanordnung**

Die ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 BauGB und des Wirksamwerdens der 86. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, "Solarpark im Bereich Nordstraße / Xaveriusstraße", wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 22. Juni 2010

Der Bürgermeister

Schrewe



**Stadt Brilon**  
 -Übersichtsplan-  
 86. Änderung des Flächennutzungs-planes der  
 Stadt „Solarpark im Bereich Nordstraße /  
 Xaveriusstraße“

— — — Änderungsbereich

Stand: 14. 07. 2009

## Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Brilon am 29.04.2010 beschlossene 86. Änderung des Flächennutzungsplans "Solarpark im Bereich Nordstraße/Xaveriusstraße".

Arnsberg, den 16. Juni 2010  
Bezirksregierung Arnsberg  
35.2.1-1/4-HSK-5/10  
Im Auftrag

  
(Grossert)

# Bekanntmachung

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 132 "Solarpark, Photovoltaikanlage für Freiflächenanlagen"

### Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 29. April 2010 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 132 "Solarpark, Photovoltaikanlage für Freiflächenanlagen" auf der Grundlage eines Vorhaben- und Erschließungsplanes gemäß § 10 (1) i.V.m. § 12 BauGB als Satzung und die Begründung mit Umweltbericht, die zusammenfassende Erklärung nach § 10 (4) BauGB sowie den mit der Verwaltung abgestimmten Durchführungsvertrag gemäß § 12 (1) S. 1 BauGB beschlossen. Zur Erlangung der Rechtskraft wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan nebst Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können von jedermann im Rathaus Brilon, Fachbereich VI -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 32, während der Dienststunden eingesehen werden. Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- I. gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z. Zt. gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt,

II. gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brilon geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung der durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 132 "Solarpark, Photovoltaikanlage für Freiflächenanlagen" gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

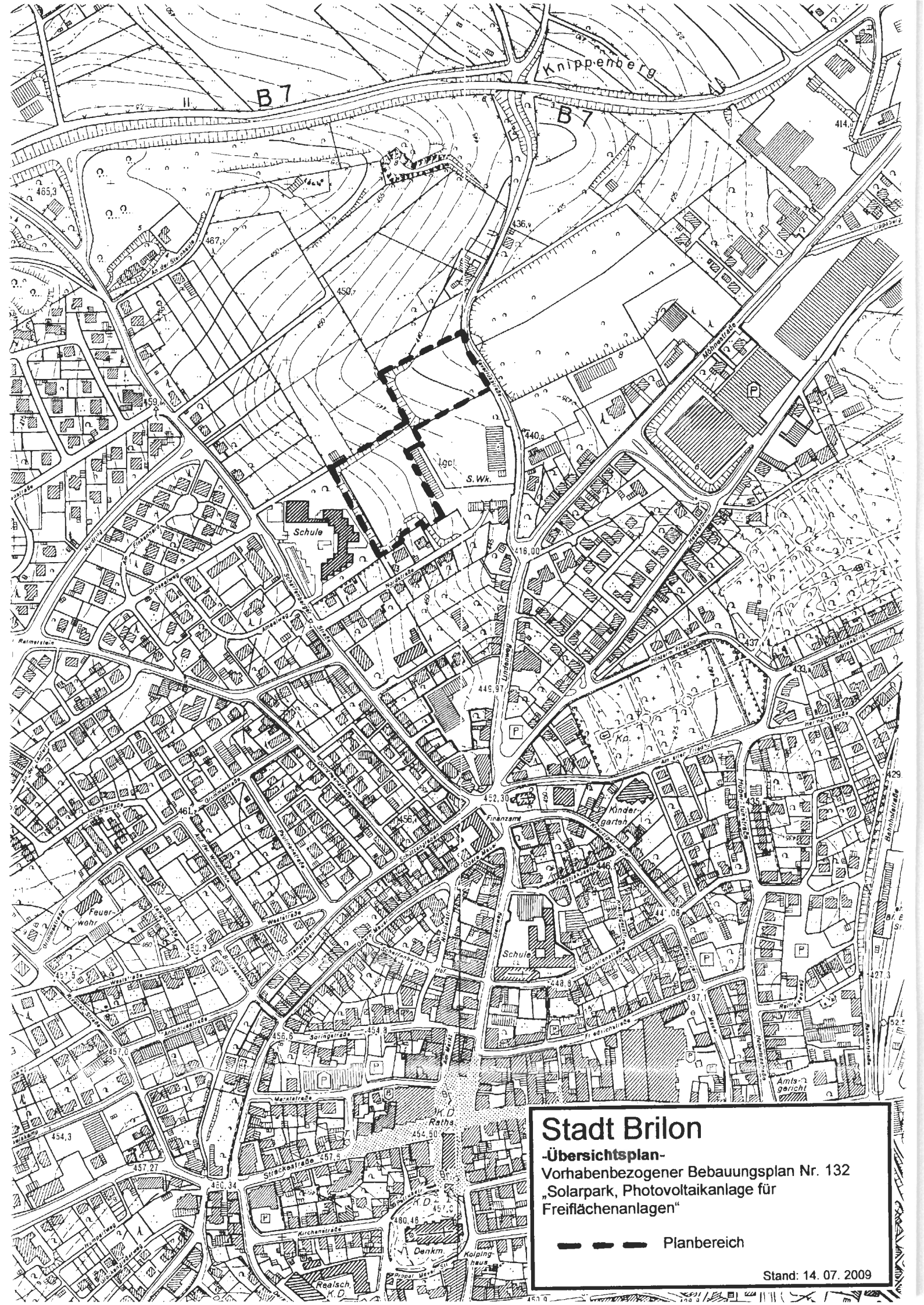
### **Bekanntmachungsanordnung**

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und des Inkrafttretens des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 132 "Solarpark, Photovoltaikanlage für Freiflächenanlagen" gemäß § 10 (3) BauGB wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 22. Juni 2010

Der Bürgermeister

Schrewe



# Stadt Brilon

**-Übersichtsplan-**  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 132  
„Solarpark, Photovoltaikanlage für  
Freiflächenanlagen“

— — — — — Planbereich

Stand: 14. 07. 2009